

Allgemeine Einkaufsbedingungen

BOLZ Process Technology GmbH
Sigmanner Weg 2
D-88239 Wangen im Allgäu, Germany

- nachstehend auch „BOLZ“ genannt -
Allgemeine Einkaufsbedingungen 02/2024

1. Gültigkeit, Anwendung

1.1

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „**BOLZ-AEB**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen von **BOLZ** mit Lieferanten, Dienstleistern oder anderen Leistungserbringern (allesamt nachfolgend als „**Verkäufer**“ bezeichnet). Die **BOLZ-AEB** gelten nur, wenn der **Verkäufer** Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2

Die **BOLZ-AEB** gelten ausschließlich. Maßgeblich ist die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils abrufbare Version der **BOLZ-AEB**. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des **Verkäufers** werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn **BOLZ** diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat. Dies gilt auch dann, wenn die Angebotsabgabe oder Angebotsannahme des **Verkäufers** unter dem Hinweis auf die vorrangige Geltung eigener allgemeiner Geschäftsbedingungen erfolgt oder auch dann, wenn **BOLZ** in Kenntnis entgegenstehender oder von den **BOLZ-AEB** abweichenden allgemeinen Geschäftsbedingungen des **Verkäufers** die Lieferung / Leistung vorbehaltlos annimmt. Abweichende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des **Verkäufers** gelten stets nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch **BOLZ**.

1.3

Spätestens mit der Lieferung der Ware oder Erbringung der Leistung gelten die **BOLZ-AEB** als angenommen.

1.4

Die **BOLZ-AEB** gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen **BOLZ** als **Einkäufer** und dem **Verkäufer**.

1.5

Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben ausschließlich klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie durch den konkreten Vertrag und insbesondere in den **BOLZ-AEB** nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss, Form, Geltungsrangfolge

2.1

Der konkrete Vertrag über die beauftragte Lieferung / Leistung kommt durch eine schriftliche Bestellung von **BOLZ** und die entsprechende Annahme des **Verkäufers** zustande, i. d. R. durch eine auf die Bestellung referenzierende schriftliche Auftragsbestätigung. Eine Auftragsbestätigung durch den **Verkäufer** kann auch durch konkludentes Handeln erfolgen.

2.2

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des **Verkäufers** in Bezug auf den Vertrag (z. B. Fristsetzung, Mahnung, Rücktritt) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Eine hiervon abweichende Form ist darüber hinaus zulässig, wenn **BOLZ** diese für bestimmte Prozesse ausdrücklich vorsieht. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

2.3

Im Einzelfall mit dem **Verkäufer** getroffene, individuelle Vereinbarungen, die Ersetzungen, Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden im Hinblick auf die **BOLZ-AEB** enthalten (z. B. Vereinbarungen in individuell ausgehandelten Einkaufsverträgen oder in der Bestellung von **BOLZ**) haben in jedem Fall Vorrang vor den **BOLZ-AEB**. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung von **BOLZ** maßgebend.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1

Die von **BOLZ** in der Bestellung angegebenen Lieferzeiten sind bindend. Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen kommt es auf den Eingang der Ware und ihrer Dokumentationen an. Der **Verkäufer** ist verpflichtet, **BOLZ** unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn der **Verkäufer** vereinbarte Lieferzeiten –

aus welchen Gründen auch immer – nicht einhalten kann. Er hat dabei die Gründe für die Verzögerung sowie die voraussichtliche Dauer mitzuteilen.

3.2

Erbringt der **Verkäufer** seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von **BOLZ** – insbesondere hinsichtlich Rücktritt und Schadensersatz – nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachfolgender Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

3.3

Ist der **Verkäufer** in Verzug, ist **BOLZ** – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – berechtigt, pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens i. H. v. 1 % des Nettopreises pro vollendeter Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. **BOLZ** bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

4. Leistung, Lieferung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

4.1

Der vom **Verkäufer** zu erbringende Liefer- bzw. Leistungsumfang ergibt sich insbesondere aus einer bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Liefer- und Leistungsbeschreibung und / oder einer Spezifikation und / oder einem ggf. abgeschlossenen individuell vereinbarten Vertrag und / oder der Bestellung von **BOLZ** in Verbindung mit den vorliegenden **BOLZ-AEB**.

4.2

Der **Verkäufer** ist vollumfänglich und alleine verantwortlich, die von ihm geschuldete Leistung zu erbringen. Der **Verkäufer** trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist. Der **Käufer** ist berechtigt, Informationen über vom **Verkäufer** beauftragte Dritte zu erhalten.

4.3

Die Lieferung erfolgt gemäß DDP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung von **BOLZ** angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz von **BOLZ** in 88239 Wangen, Simoniusstr. 13 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

4.4

Teillieferungen akzeptiert **BOLZ** nur nach ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

4.5

Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellung von **BOLZ** (Bestellnummer und Datum) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat **BOLZ** hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

4.6

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf **BOLZ** über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn **BOLZ** sich im Annahmeverzug befindet.

4.7

Für den Eintritt des Annahmeverzuges von **BOLZ** gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der **Verkäufer** muss **BOLZ** seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung von **BOLZ** (z. B. Beistellung von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät **BOLZ** in Annahmeverzug, so kann der **Verkäufer** nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom **Verkäufer** herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem **Verkäufer** weitergehende Rechte nur zu, wenn **BOLZ** sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

4.8

Im Interesse der Kunden von **BOLZ** und zur Sicherstellung des Status von **BOLZ** als Authorized Economic Operator im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften der Europäischen Union zum Zollrecht (nachfolgend „**AEO**“) trägt der **Verkäufer** Sorge, dass (1.) Waren, die im Auftrag für **AEO** produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesem übernommen werden, an sicheren Betriebsstätten und / oder sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden, (2.) dass das während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist und (3.) dass Dritte, die im Auftrag des **Verkäufers** handeln, ebenfalls entsprechend den vorstehenden Regelungen verpflichtet werden, geeignete Maßnahmen zur Sicherung der Lieferkette zu treffen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1

Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern eine solche anfällt.

5.2

Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des *Verkäufer*s (z. B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z. B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

5.3

Sofern nicht ausdrücklich und individuell etwas anderes vereinbart ist, ist der vereinbarte Preis innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme und Dokumentation) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig.

5.4

Rechnungen sind ordnungsgemäß, wenn sie auf dem vorab vereinbarten Übermittlungsweg elektronisch an *BOLZ* übermittelt werden, die in der korrespondierenden Bestellung von *BOLZ* ausgewiesenen Bestellnummern, die Bestellpositionen sowie die Bestelldaten angegeben sind und alle sonstigen rechtlichen Vorgaben zur Rechnungsstellung (z. B. steuerrechtlicher Art) beachtet sind. Sofern der *Verkäufer* seiner vorgenannten Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Rechnungsstellung nicht nachkommt, kann *BOLZ* eine ordnungsgemäße Bearbeitung betreffender Rechnungen nicht sicherstellen und ist berechtigt, die Zahlung bis zum Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung mangels Fälligkeit zu verweigern. Hierdurch bedingte Verzögerungen gehen zu Lasten des *Verkäufer*s.

5.5

BOLZ schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5.6

Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen *BOLZ* im gesetzlichen Umfang zu. *BOLZ* ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange *BOLZ* noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den *Verkäufer* zustehen.

5.7

Der *Verkäufer* hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen.

6. Mangelhafte Lieferung

6.1

Für die Rechte von *BOLZ* bei Mängeln der Ware bzw. Leistung (einschließlich falscher und mangelhafter Montage, Betriebs- oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den *Verkäufer* gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

6.2

Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der *Verkäufer* insbesondere dafür, dass die Ware bzw. Leistung bei Gefahrübergang auf *BOLZ* die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls eine ggf. bei Abschluss des Vertrages vereinbarte Liefer- und Leistungsbeschreibung und / oder Spezifikation und / oder der betreffende Inhalt aus einem ggf. abgeschlossenen individuell vereinbarten Vertrag und / oder der betreffende Inhalt einer Bestellung von *BOLZ* in Verbindung mit den vorliegenden *BOLZ-AEB*. Es macht dabei keinen Unterschied, ob eine Liefer- bzw. Leistungsbeschreibung und / oder eine Spezifikation von *BOLZ*, vom *Verkäufer* oder von einem anderen Hersteller stammt.

6.3

Zu einer Untersuchung der Ware oder besonderen Erkundigungen über etwaige Mängel ist *BOLZ* bei Vertragsschluss nicht verpflichtet, Teilweise abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen *BOLZ* Mängelansprüche daher uneingeschränkt auch dann zu, wenn *BOLZ* der Mangel bei Vertragsschluss infolge von Fahrlässigkeit durch *BOLZ* unbekannt geblieben ist.

6.4

Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht von *BOLZ* beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangskontrolle bei *BOLZ* unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z. B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle bei *BOLZ* im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht von *BOLZ* gilt eine Rüge von *BOLZ* (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5

Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

6.5

Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau mangelhafter Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde; der gesetzliche Anspruch von *BOLZ* auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der *Verkäufer* auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von *BOLZ* bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; ist aber auf die positive Kenntnis oder *BOLZ* fahrlässige Unkenntnis von betreffenden Mängeln beschränkt.

6.6

Unbeschadet der gesetzlichen Rechte von *BOLZ* und der Regelungen in Ziffer 6.5 gilt: Kommt der *Verkäufer* seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach der Wahl von *BOLZ* durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) – innerhalb einer von *BOLZ* gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann *BOLZ* den Mangel selbst beseitigen und vom *Verkäufer* Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den *Verkäufer* fehlgeschlagen oder für *BOLZ* unzumutbar (z. B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen wird *BOLZ* den *Verkäufer* unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

6.7

Im Übrigen ist *BOLZ* bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat *BOLZ* bei Mängeln wie auch bei sonstigen Pflichtverletzungen nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

7. Lieferantenregress

7.1

Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche von *BOLZ* innerhalb einer Lieferkette stehen *BOLZ* neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. *BOLZ* ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom *Verkäufer* zu verlangen, die *BOLZ* seinem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht von *BOLZ* wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2

Die Ansprüche von *BOLZ* aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch *BOLZ* oder einen anderen Unternehmer, z. B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produzentenhaftung

8.1

Ist der *Verkäufer* für einen Produktschaden verantwortlich, hat er *BOLZ* insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinen Herrschafts- und Organisationsbereich fällt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2

Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der *Verkäufer* Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von *BOLZ* durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird *BOLZ* den *Verkäufer* – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3

Der *Verkäufer* verpflichtet sich, insbesondere hinsichtlich Personen-, Sach- und Vermögensschäden einen angemessenen, industriüblichen Versicherungsschutz sowohl dem Grunde als auch in Höhe von mindestens EUR 5 Mio. abzuschließen und für Dauer der Geschäftsbeziehung aufrechtzuerhalten. Der *Verkäufer* hat *BOLZ* auf Anfrage entsprechende Versicherungsbestätigungen vorzulegen. Der *Verkäufer* tritt hiermit all seine Zahlungsansprüche gegen die Versicherer in Verbindung mit den Vertragsgegenständen im Voraus an *BOLZ* ab, *BOLZ* nimmt diese Abtretung an. Durch den Abschluss der Versicherungen und die Abtretung der Versicherungsansprüche wird die Haftung des *Verkäufer*s nicht begrenzt.

9. Verjährung

9.1

Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

9.2

Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme

vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen *BOLZ* geltend machen kann.

9.3

Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche aus Kaufrecht. Soweit *BOLZ* wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

10. Eigentumsvorbehalte

10.1

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält *BOLZ* sich Eigentums- und Urheberrechte vor.

10.2

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die *BOLZ* dem *Verkäufer* zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des *Verkäufers* gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

10.3

Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den *Verkäufer* wird für *BOLZ* vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch *BOLZ*, so dass *BOLZ* als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

10.4

Die Übereignung der Ware auf *BOLZ* hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt *BOLZ* jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des *Verkäufers* auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des *Verkäufers* spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. *BOLZ* bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

11. Dokumentation, Einhaltung von Vorschriften und Mitwirkungspflichten des Verkäufers

11.1

Der *Verkäufer* ist verpflichtet, zu den Waren oder Leistungen etwaig gehörige Produkt- und Sicherheitsdatenblätter sowie Leistungserklärungen zu erstellen bzw. erstellen zu lassen und *BOLZ* diese unaufgefordert mit Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung zur Verfügung zu stellen. Das gleiche gilt im Falle von erforderlichen Änderungen. Für Falschangaben ist der *Verkäufer* verantwortlich.

11.2

Der *Verkäufer* verpflichtet sich, alle einschlägigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einschließlich sämtlicher gesetzlich vorgeschriebener Umwelt-, Nachhaltigkeits-, Arbeits- und Sozialstandards und insbesondere sich hieraus ergebende Informations- und Kennzeichnungspflichten im Zusammenhang mit den Waren oder Leistungen und ggf. deren Transport zu beachten und einzuhalten, insbesondere und nicht abschließend ggf. die Chemikalienverbotsordnung (ChemVerbotsV), die Gefahrutverordnung Straße (GGVS) inkl. Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), das Produktsicherheitsgesetz (ProdSG) einschließlich der hierzu erlassenen Verordnungen, die Produktsicherheitsverordnung (ProdSV), die Betriebssicherheitsverordnung (BetSichV), die Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (EU-Import- / Export-VO), die Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) sowie die Richtlinie zur Verwendung und dem Inverkehrbringen von Gefahrstoffen in Elektrogeräten und elektronischen Bauelementen (RoHS-Richtlinie).

11.3

Der *Verkäufer* übernimmt es als wesentliche Vertragspflicht, *BOLZ* während allen Phasen seiner Leistungserbringung mit den erforderlichen Informationen und Materialien zu versorgen, die zeitlich und in Form, Qualität und Umfang dem Zweck entsprechend abzuliefern sind, sowie sämtliche von *BOLZ*

geforderte Erklärungen im Hinblick auf die Einhaltung einschlägiger Vorschriften unverzüglich abzugeben.

11.4

Der *Verkäufer* verpflichtet sich, *BOLZ* bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus den vorstehenden Ziffern 11.1 bis 11.3 etwaige Schäden zu ersetzen und *BOLZ* für den Fall, dass *BOLZ* von einem Dritten in Anspruch genommen wird, hiervon freizustellen. Dies beinhaltet insbesondere den Ersatz etwaiger Bußgelder sowie Folgekosten (z. B. durch Produktrückrufe, etc.) und der Kosten für eine Rechtsverteidigung in angemessener Höhe.

12. Geheimhaltung

12.1

Etwaig von *BOLZ* zur Verfügung gestellte Abbildungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an *BOLZ* zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung von *BOLZ*. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

12.2

Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z. B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die *BOLZ* dem *Verkäufer* zur Erbringung seiner Leistung beistellt.

12.3

Soweit *BOLZ* und der *Verkäufer* eine separate Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben, hat diese insoweit Vorrang vor den *BOLZ-AEB*.

13. Datenschutz

13.1

Sofern sich die Vertragsparteien gegenseitig personenbezogene Daten zur Verfügung stellen bzw. eine Vertragspartei der anderen Vertragspartei personenbezogene Daten zur Verfügung stellt, dürfen diese nur für die Zwecke des / der Projekte / s verwendet werden (Art. 5 Abs. 5 1 lit. b DSGVO). Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht gestattet. Die Vertragsparteien bestätigen, dass die von ihnen beschäftigten oder anderweitig von ihnen beauftragten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit umfassend über die datenschutzrechtlichen Bestimmungen informiert wurden oder werden, damit sie ihren datenschutzrechtlichen und vertraglichen Pflichten nachkommen können.

13.2

Die Vertragsparteien dürfen zur Verfügung gestellte personenbezogene Daten bei Fehlen einer gesetzlichen Grundlage nicht ohne eine gesonderte, von der jeweils anderen Vertragspartei vorher ausdrücklich erteilte Genehmigung an Dritte weitergeben oder Dritten zugänglich machen.

13.3

Detaillierte Informationen zur Datenverarbeitung durch *BOLZ*, insbesondere auch zu den Rechten als Betroffener, finden sich in den Datenschutzhinweisen für Kunden und Lieferanten und sind unter nachfolgendem Link abrufbar: <https://www.heinkel.de/datenschutzerklaerung/>.

14. Weitergabe vertraglicher Verpflichtungen an Dritte

14.1

Die Verpflichtungen des *Verkäufers* aus dem Vertrag mit *BOLZ* sollen gegebenenfalls auch für etwaige Dritte gelten, die für den *Verkäufer* oder an seiner statt berechtigterweise mit Zustimmung durch *BOLZ* Verpflichtungen aus dem Vertrag mit *BOLZ* erbringen.

14.2

Der *Verkäufer* verpflichtet sich daher, die sich aus dem Vertrag mit *BOLZ* ergebenden Verpflichtungen auch diesen Dritten aufzuerlegen – sofern und soweit diese Verpflichtung zur Weitergabe nicht ohnehin bereits ausdrücklich an anderer Stelle in den *BOLZ-AEB* geregelt ist.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

15.1

Für die *BOLZ-AEB* und die Vertragsbeziehung zwischen *BOLZ* und dem *Verkäufer* gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

15.2

Ist der *Verkäufer* Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten das Amtsgericht Wangen. Entsprechendes gilt, wenn der *Verkäufer* Unternehmer im Sinne von § 14 BGB

ist. *BOLZ* ist in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß den *BOLZ-AEB* bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des *Verkäufers* zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

16. Vorrangige Sprachversion

Die *BOLZ-AEB* werden in deutscher und englischer Sprache zur Verfügung gestellt. Da die *BOLZ-AEB* nach deutschem Recht erstellt und ausgestaltet sind, dient die englische Sprachversion ausschließlich Informationszwecken. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Sprachversionen, bei Übertragungsfehlern bzw. bei Auslegungsfragen gilt die deutsche Sprachversion vorrangig.